

Prospekt

(mit den Anhängen und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement
mit Sonderreglements)

Generali Komfort

Fonds luxemburgischen Rechts

Generali Komfort Balance

Generali Komfort Wachstum

Generali Komfort Dynamik Europa

Generali Komfort Dynamik Global

Generali Komfort Strategie 30

Generali Komfort Strategie 50

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

4, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Stand: Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Die Basis zum Kauf von Anteilen	3
Anlagepolitik	4
Die Verwaltung des Fonds	4
1. Die Verwaltungsgesellschaft.....	4
2. Die Verwahrstelle	5
3. Verwaltung.....	8
4. Vermögensverwaltung.....	8
Inventarwert und Bewertung.....	9
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	10
Umtausch von Anteilen	13
Market Timing.....	14
Informationen an die Anteilinhaber	14
Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	15
Kosten und Steuern des Fonds	15
Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen an den Teilfonds	23
Fondswährung	23
Ausschüttungspolitik	23
Stückelung.....	23
Berichterstattung	24
Verwahrstelle.....	24
Geschäftsjahr	24
Sonstige Kosten.....	24
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	24
Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland	25
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	25
ANHANG 1 ZUM PROSPEKT	28
ANHANG 2 ZUM PROSPEKT	59
Konsolidiertes Verwaltungsreglement.....	77
ANHANG 3 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	131

GENERALI KOMFORT

Prospekt

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt (der „**Prospekt**“) beschriebene Investmentfonds (der „**Fonds**“) ist ein in Vertragsform („*fonds commun de placement*“) organisierter Organismus für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren nach Luxemburger Recht mit mehreren Teilfonds („Teilfonds“). Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vermögenswerte einzelner Teilfonds wie im Anhang 2 dieses Prospekts beschrieben hauptsächlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Prospekts in Anteilen an anderen, in diesem Prospekt näher definierten Investmentfonds angelegt werden. Anlagen erfolgen daher in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“).

Der Fonds untersteht Teil I des Gesetzes von 2010 und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in deren geänderter Fassung.

Dieser Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet, die nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zugelassen ist. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf einen Fonds oder Teilfonds beinhalten gegebenenfalls eine Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen bzw. für Rechnung eines Fonds oder Teilfonds handelt.

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, ist die Verwahrstelle des Fonds (die „**Verwahrstelle**“). Nähere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates sowie ihrer Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebes und der Beratung finden Sie in diesem Prospekt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen betreffenden Informationen zu einem Teilfonds ist in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document – im Folgenden als „**KIID**“ bezeichnet) für jeden Teilfonds bzw. Anteilklasse aufgeführt. Jedes KIID ist kostenlos für Investoren am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, im Internet unter www.generali-investments-luxembourg.com, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei jeder Vertriebsgesellschaft des Fonds erhältlich und sollte von jedem Investor umfassend und gänzlich zur Kenntnis genommen werden, bevor eine Investition in den Fonds unternommen wird.

Die Basis zum Kauf von Anteilen

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der KIIDs sowie des Verwaltungsreglements dieses Fonds. Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Soweit sich die im Prospekt und in den KIIDs aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen. Im Fall von wesentlichen Änderungen werden der Prospekt und die KIIDs) angepasst.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Dieser Prospekt muss zusammen mit den KIIDs kostenlos ausgehändigt werden. Der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht werden Anlegern bei Zeichnung kostenlos ausgehändigt.

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unten im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („**Mémorial**“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, erstmals am 27. Oktober 1999 veröffentlicht. Das Mémorial wurde ab 1. Juni 2016 durch das Recueil Electronique des Sociétés et Associations („**RESA**“) ersetzt. Die letzte Änderung des Verwaltungsreglements erfolgte zum 13. Januar 2020.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der Teilfonds und wird dabei, sofern sie nicht selbst die Vermögensverwaltung ausführt, von einem Vermögensverwalter unterstützt. Allgemeine Bestimmungen zur Anlagepolitik sind dem Anhang 1 dieses Prospekts zu entnehmen.

Derzeit bestehen sechs auf unbestimmte Zeit errichtete Teilfonds: Generali Komfort Balance, Generali Komfort Wachstum, Generali Komfort Dynamik Europa, Generali Komfort Dynamik Global, Generali Komfort Strategie 30 und Generali Komfort Strategie 50. Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang 2 dieses Prospekts zu entnehmen.

Die Verwaltung des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft geht aus einer Abspaltung der Generali Fund Management S.A. vom 01. Juli 2014 hervor. Die Verwaltungsgesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs am 01. Juli 2014 gegründet. Die Gründungsurkunde ist im Mémorial

veröffentlicht und beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) hinterlegt worden. Am 01. Juli 2014 betrug das Aktienkapital EUR 1.921.900.-. Der alleinige Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments S.p.A..

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig und wird in der Zukunft zur Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds berufen werden. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft umfasst in einem mehrjährigen Rahmen Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website <https://www.generali-investments-luxembourg.com/content/Who-we-are/Additional-Information.aspx> verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

2. Die Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg im Rahmen des Gesetzes von 2010 zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. Der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas Securities Services Luxemburg, ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als *Société en Commandite par Actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr.552 108 011 gegründet wurde, von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) zugelassen wurde und von der *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre registrierte Adresse ist 3 rue d'Antin, 75002 Paris. Sie handelt als Verwahrstelle durch ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle führt drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den Verwaltungsvorschriften erfolgen;
- 2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und den Verwaltungsvorschriften berechnet wird;
- 3) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, soweit diese nicht dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.
- 4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und den Verwaltungsrichtlinien zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas Securities Services oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- Auswahl von BNP Paribas Securities Services oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

- durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstellenpflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
- durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
- durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder
- durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellen- und Zahlstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter <http://securities.bnpparibas.com/solutions/depositary-bank-trustee-services.html> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle, eine Liste der Delegationen und Unterdelegationen und möglicher Interessenkonflikte ist kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage verfügbar.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilhaber zuständig.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in Luxemburg gesetzlich erforderlichen, mit der Hauptverwaltung verbundenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Berechnung des Inventarwertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds sowie die Buchführung zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 2. Februar 2015 die nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Verwaltung zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, (die „**Zentralverwaltungsstelle**“), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien französischen Rechts, die über ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg handelt, übertragen:

- Buchhaltung;
- Versand der Finanzberichte und alle anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen sowie der Korrespondenzen in Luxemburg;
- Berechnung des Inventarwertes.

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Übertragung von Aufgaben unberührt.

4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hatte bis zum 31. März 2010 im Hinblick auf die Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine nach

deutschem Recht genehmigte Kapitalanlagegesellschaft mit eingetragenem Sitz in Unter Sachsenhausen 27, D-50667 Köln, Bundesrepublik Deutschland, zum Anlageverwalter bestellt.

Vom 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2014 führte die Verwaltungsgesellschaft die Funktion der Vermögensverwaltung selbst aus.

Vom 1. Juli 2014 bis 30. September 2018 ernannte die Verwaltungsgesellschaft die deutsche Zweigniederlassung von Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio zum Anlageverwalter per Vereinbarung vom 1. Juli 2014.

Seit dem 1. Oktober 2018 hat die Verwaltungsgesellschaft per Vertrag vom selben Tag die „Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland“ als Anlageverwalter (der „**Vermögensverwalter**“) beauftragt.

Zu den Aufgaben des Vermögensverwalters gehören insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Fonds sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen.

In diesem Zusammenhang ist die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland, unter anderem mit der Anlageentscheidung und der Ordererteilung beauftragt. Der Vermögensverwalter hat dabei die Grundsätze der Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen einzuhalten; insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter stets im Einklang mit den Regelungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 über Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (das „**Rundschreiben 14/592**“) handeln.

Der Vermögensverwalter kann sich unter seiner Verantwortung und Kontrolle sowie zu seinen Kosten im Rahmen seiner Aufgaben eines Anlageberaters bedienen.

Inventarwert und Bewertung

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung

sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).

Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr bewertet.

Der Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. Anteilklasse wird in Luxemburg an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind (**Bewertungstag**), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds bzw. Anteilklasse durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds bzw. Anteilklasse.

Beispiel:

Netto-Teilfondsvermögen: 500.000.000 Euro
Zahl der umlaufenden Anteile: 10.000.000 Stück
Inventarwert pro Anteil: 50 Euro

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Teilfonds Generali Komfort Balance, Generali Komfort Wachstum, Generali Komfort Dynamik Europa, Generali Komfort Dynamik Global, Generali Komfort Strategie 30 und Generali Komfort Strategie 50 wurden aufgelegt.

Nach der Auflegung der einzelnen Teilfonds bzw. Anteilklassen erfolgt die Ausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds bzw. Anteilklassen zum Ausgabepreis (Inventarwert pro Anteil plus Ausgabeaufschlag), die Rücknahme zum Inventarwert pro Anteil. Für die Teilfonds bzw. Anteilklassen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 4,0 Prozent berechnet werden. Derzeit wird ein Ausgabeaufschlag von 4,0 Prozent erhoben. Der Ausgabepreis je Anteil entspricht daher dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich des Ausgabeaufschlags von 4,0 Prozent, welcher zu Gunsten der mit dem Vertrieb der Anteile betrauten Stelle(n) erhoben wird.

Beispiel:

Inventarwert pro Anteil: 50,00 Euro
Ausgabeaufschlag von 4,0 %: 2,00 Euro
Ausgabepreis pro Anteil: 52,00 Euro

Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages, abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages, abgerechnet.

Erfolgt die Zeichnungsanträge über eine Zahl- oder Vertriebsstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Zeichnungsanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle erwerben können.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Prospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds bzw. im Fall von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung, welche im Prospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, Mindestanlagebeträgen, Währungen, Absicherungstechniken oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden oder bestimmten Arten von Anlegern vorbehalten sein. Sofern zwei oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds vorgesehen sind, ist dies im Anhang zu diesem Prospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Alle Anteile werden unverbrieft und registriert ausgegeben und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Sie kann aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind („**Nicht-Berechtigte Personen**“).

Da der Fonds in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert worden ist, dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitztümern oder in Gebieten, in denen sie Hoheitsrechte ausüben, oder Personen, die US-amerikanische Staatsangehörige oder Gebietsansässige sind (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden. Deshalb kann der Fonds von jedem Zeichner alle Angaben verlangen, die seiner Ansicht nach für die Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um eine Nicht-Berechtigte-Person oder eine US-Person handelt oder in Zukunft handeln könnte, erforderlich sind.

Die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf eine unzulässige Person oder eine US-Person ist nicht gestattet.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag einen Rücknahmeantrag zu stellen.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet.

Derzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Erfolgt die Rücknahmeanträge über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Rücknahmeanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zur Rücknahme einreichen können.

Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Bewertungstage nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages) gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds bzw. im Fall von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Zahlungen des Rücknahmepreises sowie sonstige Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. Nähere Einzelheiten sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen,

die diese Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber rechtfertigen, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen oder wenn die Rücknahmepreise eines Großteils der zugrunde liegenden Anlagen nicht verfügbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in Art. 10 des Verwaltungsreglements näher beschrieben.

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Hierbei ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten. Daneben können die realisierten Kapitalgewinne, wie auch die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft weist alle Anteilhaber ausdrücklich darauf hin, dass ein Anteilhaber unter Umständen nur dann vollständig und umfassend seine Rechte als Anteilhaber des Fonds direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen und ausüben kann, sofern dieser Anteilhaber selbst unter seinem eigenen Namen im Register des Fonds eingetragen ist. In dem Fall, dass der Anteilhaber durch eine andere Person investiert ist, welche in eigenem Namen aber auf Rechnung des Anteilhabers agiert, ist es möglich, dass der Anteilhaber seine Rechte gegenüber dem Fonds nicht selbst ausüben und wahrnehmen kann. Jedem Anteilhaber oder potentiell Investor des Fonds wird hiermit angeraten, sich vollumfänglich hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten für die Investition in den Fonds bei seinem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Berater zu informieren.

Umtausch von Anteilen

Der Anteilhaber kann den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse desselben oder eines anderen Teilfonds des Fonds des Fonds einreichen. Ein Umtausch ist jedoch nur möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt und sofern nichts Gegenteiliges für den jeweiligen Teilfonds in diesem Prospekt bestimmt ist.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet.

Es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 2,0 Prozent, berechnet auf den Inventarwert der Anteile des Teilfonds, in den umgetauscht wird, erhoben werden. Derzeit wird keine Umtauschgebühr erhoben. Erfolgt die Umtauschanträge über eine Zahl- oder Vertriebsstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Umtauschanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zum Umtausch einreichen können.

Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

Informationen an die Anteilinhaber

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eines Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle sowie bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines jeden Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verkaufsunterlagen erhalten Sie bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- der geltende Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vermögensverwalter, sofern ein externer Vermögensverwalter beauftragt wurde;
- der geltende Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg,;

- der geltende Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds bzw. Anteilklasse sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den jeweiligen Zahlstellen verfügbar. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in den Kursspalten größerer Börsen-Pflichtpublikationen veröffentlicht.

Kosten und Steuern des Fonds

Die Teilfonds bzw. Anteilklassen haben folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf die Fondsvermögen, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden;
 - eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
 - eine Vergütung für die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
 - übliche Courtagen und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Sofern ein Teilfonds einen substantiellen Anteil seines Nettoinventarvermögens (mehr als 50 %) in Zielfonds investiert, wird die maximale Höhe der für diese Zielfonds zu zahlende Verwaltungsvergütung im Anhang 2 zu diesem Prospekt erwähnt; und

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000,- Euro beliefen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden von diesen selbst getragen und über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckt, abgeschrieben. Bei zeitgleicher Auflegung mehrerer Teilfonds tragen diese die Kosten anteilig.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Vermögen einzelner Teilfonds investiert ist. Die Verwahrstelle ist, unter den im Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag vorgesehenen Bedingungen, für die Erstattung etwaiger einbehaltener Steuern verantwortlich.

Im Einklang mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung wird das Fondsvermögen jedoch mit einer Steuer von 0,05 % p.a. belegt („*taxe d'abonnement*“). Für Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds, welche institutionellen Anlegern im Sinne des Artikel 174 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % p.a. Diese Steuer wird auf Basis des Nettoinventarwerts am Quartalsende gerechnet und ist vierteljährlich abzuführen. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg im Prinzip keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind, oder die in Luxemburg über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen).

Anleger sollten sich von ihren Beratern über die Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Übertragung und des Verkaufs der Anteile unterrichten lassen, die sich aufgrund der Gesetze ihrer Länder ergeben, einschließlich der steuerlichen Gesichtspunkte und eventueller Kapitalverkehrsbeschränkungen.

Common Reporting Standard

Definierte Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die Bedeutung, die im geänderten Gesetz Luxemburgs vom 18. Dezember 2015 zum Common Reporting Standard festgelegt wurde, das die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den obligatorischen Informationsaustausch im Steuerbereich umsetzt, sowie des multilateralen Abkommens der zuständigen Stellen der OECD zum automatischen Austausch von finanziellen Kontoinformationen, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat (das „**CRS-Gesetz**“), falls nicht hierin anderweitig festgelegt.

Der Fonds kann den im CRS-Gesetz festgelegten CRS (gemeinsamen Berichterstattungsstandards) unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds jährlich der luxemburgischen Steuerbehörde alle persönlichen und finanziellen Informationen in Bezug auf, unter anderem, die Identifikation von Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die sich als meldepflichtige Personen qualifizieren und (ii) prüfende Personen bestimmter Nichtfinanzeinheiten („NFE“), die ebenfalls meldepflichtige Personen sind, melden. Diese Informationen, wie ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „Informationen“) beschrieben, enthalten personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, den Meldepflichten des CRS-Gesetzes nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds Informationen sowie die erforderlichen schriftlichen Nachweise bereitstellt. In diesem Sinne werden die Anteilinhaber hiermit darauf hingewiesen, dass der Fonds als Datenverantwortlicher diese Informationen zu den im CRS-Gesetz aufgeführten Zwecken verarbeitet. Anteilinhaber, die sich als passive NFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre prüfenden Personen, falls anwendbar, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die an die luxemburgischen Steuerbehörden kommuniziert werden, sowie auf Berichtigung derselben (falls erforderlich). Sämtliche vom Fonds erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gehandhabt.

Die Anteilinhaber werden weiterhin darauf hingewiesen, dass die Informationen in Bezug auf meldepflichtige Personen jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich auf eigene Verantwortung mit der zuständigen Behörde des meldepflichtigen Landes austauschen.

Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte anhand der Ausstellung von Berichten gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung an die luxemburgischen Steuerbehörden dient.

Ebenso verpflichten sich die Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang dieser Berichte zu informieren, falls die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich ferner dazu, den Fonds unverzüglich über jegliche Änderungen in Bezug auf diese Informationen zu unterrichten und schriftliche Nachweise derselben vorzulegen.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um vom CRS-Gesetz vorgeschriebene Geldbußen oder Strafen zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn infolge des CRS-Gesetzes eine Geldbuße oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber materielle Verluste erleiden.

Anteilinhaber, die die vom Fonds angeforderten Informationen oder Dokumente nicht bereitstellen, können für die Strafen zur Haftung gezogen werden, die dem Fonds aufgrund des Versäumnisses des Anteilinhabers, die Informationen bereitzustellen, oder vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen

durch den Fonds vor den luxemburgischen Steuerbehörden auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber einziehen.

Der Fonds wird gemeinsam mit seiner Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als einzelner Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine umsatzsteuerliche Registrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an die Anteilinhaber lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Die hier dargestellten steuerlichen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier wiedergegebene Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage zum Datum dieses Prospekts.

Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilinhaber können nicht gemacht werden. Es wird den Anteilhabern daher sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit der Steuersysteme der einzelnen Vertriebsländer empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung, die die persönlichen Gegebenheiten berücksichtigt, in Anspruch zu nehmen.

An diesem Fonds interessierte Anleger sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern von Dach-Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

FATCA

Definierte Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die Bedeutung, die im geänderten Gesetz Luxemburgs vom 24. Juli 2015 festgelegt wurde, welches das Model 1-Regierungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Internationalen Einhaltung der Steuervorschriften umsetzt, sowie in Bezug auf die Informationsmeldebestimmungen der Vereinigten Staaten, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) (das „**FATCA-Gesetz**“), bekannt sind, falls nicht hierin anderweitig festgelegt.

Der Fonds kann dem so genannten FATCA-Gesetz unterliegen, das üblicherweise die Berichterstattung an die Bundessteuerbehörde der USA durch nicht-US-amerikanische Finanzinstitute erfordert, die nicht die Vorschriften von FATCA und die direkte oder indirekte Beteiligung von US-Personen an nicht-US-amerikanische Unternehmen erfüllen.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt, sowie anderer darunter erlassener Vorschriften („**FATCA**“) hat die US-Regierung Regierungsabkommen mit bestimmten ausländischen Staaten ausgehandelt, die die Berichterstattungs- und Compliance-Anforderungen für Unternehmen optimieren sollen, die sich in diesen Staaten niederlassen und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat ein vom FATCA-Gesetz eingeführtes Model 1-Regierungsabkommen getroffen, das in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet, auf Anfrage gegebenenfalls Informationen über finanzielle Konten von bestimmten US-Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Unter dem FATCA-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich als berichtendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Dieser Status verpflichtet den Fonds dazu, regelmäßig Informationen von all seinen Anteilhabern zu erheben und zu prüfen. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilhaber einwilligen, bestimmte Informationen bereitzustellen, darunter, im Falle einer passiven ausländischen Nichtfinanzinheit („**NFFE**“), Informationen über die prüfenden Personen dieser NFFE sowie die entsprechenden schriftlichen Nachweise. Ebenso muss jeder Anteilhaber einwilligen, dem Fonds aktiv innerhalb von dreißig (30) Tagen sämtliche Informationen bereitzustellen, die Auswirkungen auf seinen Status haben, wie zum Beispiel eine neue Anschrift oder einen neuen Geschäftssitz.

FATCA kann vom Fonds verlangen, die Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern (falls verfügbar) der Anteilhaber sowie Informationen wie deren Kontostände, Einkommen und Bruttoerlöse (unvollständige Liste) zu den im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecken an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die Bundessteuerbehörde der USA weitergeleitet.

Anteilhaber, die sich als passive NFFE qualifizieren, verpflichten sich, ihre prüfenden Personen, falls anwendbar, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die an die luxemburgischen Steuerbehörden kommuniziert werden, sowie auf Berichtigung derselben (falls erforderlich). Sämtliche vom Fonds erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (wie unten definiert) gehandhabt.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn infolge des FATCA-Gesetzes eine Quellensteuer oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber materielle Verluste erleiden. Ein Versäumnis des Fonds, diese Informationen von jedem Anteilinhaber zu erheben und den luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen aus US-Quellen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, der zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen könnte, sowie Strafen auslösen.

Anteilinhaber, die die vom Fonds angeforderten Dokumente nicht bereitstellen, können für die Steuern und/oder Strafen zur Haftung gezogen werden, die dem Fonds aufgrund des Versäumnisses des Anteilinhabers, die Informationen bereitzustellen, auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber einziehen.

Anteilinhaber, die ihre Anlage über Zwischenhändler tätigen, werden daran erinnert, zu prüfen, ob und wie ihre Zwischenhändler diesen US-Regelungen zu Quellensteuer und Berichterstattung nachkommen.

Die Anteilinhaber sollten zu den obigen Anforderungen einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder anderweitig fachkundigen Rat einholen.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Datenschutzgesetz und seit 25. Mai 2018 der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche („**Datenverantwortlicher**“) auf elektronischem Wege oder anderweitig die vom Anleger zum Zeitpunkt seiner Zeichnung bereitgestellten Daten, um die vom Anleger angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können Namen, Kontaktdaten (einschließlich Post- und E-Mail-Adresse), Bankdetails und Anlagebetrag des Anlegers (oder, wenn der Anleger eine juristische Person ist, deren Ansprechperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) gehören („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, dem Fonds personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Zeichnung von Fondsanteilen durch den Anleger behindert werden.

Die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine Vereinbarung mit dem Fonds einzugehen und diese auszuführen, im berechtigten Interesse des Fonds und, um den rechtlichen Pflichten des Fonds nachzukommen. Insbesondere werden die vom Anleger bereitgestellten

personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) Fondsanteile zu zeichnen und zurückzunehmen; (ii) das Anteilsverzeichnis zu pflegen; (iii) Zeichnungen und Rückziehung durch sowie Zahlungen von Dividenden an den Anleger abzuwickeln; (iv) Konten zu verwalten (v) rechtliche Informationen oder Mitteilungen an die Anleger zu versenden (vi) die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und andere gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten, z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen, und (vii) rechtliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den oben genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können ebenfalls von den Datenempfängern der Verwaltungsgesellschaft (den „**Empfängern**“) verarbeitet werden, die sich im Rahmen der zuvor genannten Zwecke auf die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, die Zahl- und Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Prüfer, die Händler und die Rechtsberater und die entsprechenden verbundenen Unternehmen oder einen Dritten beziehen, der die Aktivitäten des Fonds unterstützt.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die für die Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen (die „**Unterempfänger**“) zuständig sind, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (die „EU“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments, das die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht, anzufordern, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften auch Drittparteien wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden übermittelt werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die sie wiederum als Datenverantwortliche ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger folgende Rechte zur Kenntnis:

- das Recht auf Zugriff auf seine/ihre personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten, falls diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- das Recht, der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- das Recht, die Verwendung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken;
- das Recht, die Löschung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- das Recht, die Übertragbarkeit seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Der Anleger erkennt zudem sein Recht an, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission („**CNPD**“) einzulegen.

Der Anleger kann die obigen Rechte geltend machen, indem er an Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft an folgende Adresse richtet: 4, rue de Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als für die jeweiligen Verarbeitungszwecke erforderlich, vorbehaltlich möglicher gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen.

Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen an den Teilfonds

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile an den jeweiligen Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle und bei den jeweiligen Zahlstellen eingereicht werden.

Fondswährung

Euro

Ausschüttungspolitik

Im Rahmen der von Artikel 15 des Verwaltungsreglements bestimmten Ausschüttungspolitik schüttet der jeweilige Teilfonds jährlich am 15. März, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, aus. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Stückelung

Alle Anteile werden unverbrieft und registriert ausgegeben und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis.

Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31. Dezember) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30. Juni). Diese Berichte erhalten Sie bei der Zentralverwaltungsstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember.

Sonstige Kosten

Die zu Lasten der jeweiligen Teilfonds erhobenen weiteren Kosten sind in dem Abschnitt „Kosten und Steuern des Fonds“ dieses Prospekts und im Verwaltungsreglement (Art.13) beschrieben.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, hat die Funktion als Zahlstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Zahlstelle**“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf Wunsch über die deutsche Zahlstelle geleistet werden.

Die Generali Investments Partners S.p.A. Società di Gestione del Risparmio, Zweigniederlassung Deutschland, Tunisstraße 19-23, D – 50667 Köln, hat die Funktion als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Informationsstelle**“). Bei der deutschen Informationsstelle sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement und die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich. Ferner können dort die unter „Informationen an die Anteilinhaber“ genannten Unterlagen kostenlos eingesehen werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen sind bei der deutschen Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Köln kostenlos erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der *Börsen-Zeitung* und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber im *Bundesanzeiger* veröffentlicht.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A.

4, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

1. Herr Santo BORSELLINO
Chief Executive Officer
Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

2. Herr Pierre BOUCHOMS
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

3. Herr Dominique CLAIR
Chief Executive Officer
Generali Investments Holding S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest

4. Frau Sophie MOSNIER
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
45, rue de la Forêt
L-1534 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

5. Herr Geoffroy LINARD de GUERTECHIN
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
2, rue Jean-Pierre Beicht
L-1226 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung

1. Herr Pierre Bouchoms
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
2. Herr Guillaume Grange
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
3. Herr Davide Pavese
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Vermögensverwalterin

Generali Investments Partners S.p.A Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung
Deutschland
Tunisstraße 19-23
D-50667 Köln

Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsstelle in Luxemburg

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland

Generali Investments
Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio – Zweigniederlassung Deutschland
Tunisstraße 19-23
D-50667 Köln
Deutschland

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young
35 E, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg

Fondsinitiator

Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Duca degli Abruzzi, 2
I-34132 Triest

ANHANG 1 ZUM PROSPEKT

Artikel 1: Anlagebegrenzungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“: ein Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“: Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.

„Wertpapiere“: Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

„SFT-Verordnung“: Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„CSSF-Rundschreiben 14/592“: Das CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien zu Angelegenheiten von ETF und anderen OGAW.

„CSSF-Rundschreiben 08/356“: Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über für Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Ein Teilfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) derivativen Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und daher mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/952 übereinstimmen und in Artikel 1, Nummer 6, b) von Anhang 1 des Prospekts näher erläutert sind, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist,

oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 Prozent einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen

- Wertpapieren oder

- Geldmarktinstrumenten

und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass

- (1) die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten,
- (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und
- (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.

q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;

d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Wenn dies in Anhang 2 dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und/oder der Absicherung und/oder zu Anlagezwecken im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen, darunter das CSSF-Rundschreiben 14/592, das CSSF-Rundschreiben 08/356 und die SFT-Verordnung für diesen Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten einsetzen.

Solche Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und kostengünstig realisiert werden.

Die mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken werden vom Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst.

Die in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures- oder Terminkontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie nachfolgend genauer beschrieben. Der Teilfonds wird an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente und/oder OTC-Derivate nutzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus beinhalten solche Techniken und Instrumente die folgenden Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung: Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäfte.

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht.

„Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds.

„Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

b) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Soweit in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß den Bedingungen in diesem Anhang 1 sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds gemäß Anhang 2 dieses Prospekts nutzen. Die Nutzung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sollte nicht zu einer Änderung des angegebenen Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

A) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Wenn dies in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds die im Portfolio dieses Teilfonds enthaltenen Wertpapiere an einen Leihnehmer verleihen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte entweder über eine Wertpapierleihstelle oder über das von BNP Paribas Securities Services organisierte Wertpapierleihgeschäft (das „**BNP-Programm**“) tätigen. In letzterem Fall handelt BNP Paribas Securities Services als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer.

Der Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird beziehungsweise dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere

zu verlangen, so dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften für einen Teilfonds kann der Fonds eine Wertpapierleihstelle beauftragen, die für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Eine derartige Wertpapierleihstelle wird voraussichtlich kein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein.

Bei Wertpapierleihgeschäften erhält ein Teilfonds den Bruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der für ihre Wertpapierleihaktivitäten an die Wertpapierleihstelle gezahlten Gebühr, die bis zu 15 % des Bruttoerlöses betragen kann (wobei der Rest als der „**Resterlös**“ bezeichnet wird), sowie abzüglich einer Gebühr in Höhe von 15 % des Resterlöses, die für die Überwachung der Wertpapierleihaktivitäten an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Werden die Wertpapiere im Rahmen des BNP-Programms verliehen, erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung des Wertpapierleihgeschäfts eine Gebühr in Höhe von 15 % des Bruttoerlöses, der vom Leihnehmer gezahlt wird. Der verbleibende Bruttoerlös, d. h. 85 %, geht an die verleihenden Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

aa) Der Teilfonds ist berechtigt, Wertpapiere innerhalb eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinghaus organisiert ist, oder über ein Wertpapierleihsystem zu ver- und entleihen, das von einem erstrangigen Finanzinstitut organisiert ist, welches Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und welches auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

bb) Ein Fonds darf geliehene Wertpapiere während der Dauer des Leihvertrags nicht verkaufen, wenn keine angemessene Absicherung mit Finanzinstrumenten besteht, die dem Teilfonds die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zum Vertragsende ermöglicht.

cc) Leihgeschäfte dürfen nicht länger als 30 Tage dauern und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

dd) Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen eingehen:

- (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
- (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und

(iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte der Teilfonds agieren und hat das Recht für diese Tätigkeit vergütet zu werden. Die Vergütung erfolgt nach üblichen unabhängigen Marktkriterien (arms' length terms). Die Vergütung wird nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt, sondern wird als prozentualer Satz der durch die vermittelten Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erlöse bestimmt und direkt aus diesen Erlösen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Mindestens die Hälfte der durch die vermittelten Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erlöse wird allerdings dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

B) Wertpapierpensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte

Ein Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte („**Repo**“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Reverse Repo**“) bezeichnet. Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Buy-Sell-Back-Geschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihm zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Wenn dies in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Buy-Sell-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten eingehen.

Die Kontrahenten von Pensions-, umgekehrten Pensions-, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäften müssen Institutionen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den Standardbestimmungen der ISDA entsprechen, sofern anwendbar.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf ein Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit weitergeben, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, er verfügt über andere Formen der Deckung.

Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenübersehen kann, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen solcher Transaktionen ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand von Buy-Sell-Back-Geschäften- oder umgekehrte Pensionsgeschäften sein:

- (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;
- (v) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind

Die im Rahmen eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Pensions-, umgekehrten Pensions-, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

Bei Anlagen in derartige Geschäfte können jedem Teilfonds Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Fondsmanagers oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus derartigen Geschäften resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren wieder in den relevanten Teilfonds ein.

C) Allgemeine Bestimmungen zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei einer effizienten Portfolioverwaltung zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachfolgenden Unterabschnitt c) näher beschrieben.

Im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht des Fonds enthält auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden und den ggf. zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder der Verwahrstelle bestehenden Verbindungen.

c) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Als Garantie für jede ETV und OTC-Derivate Transaktion, muss der jeweilige Teilfonds die folgenden Arten von Sicherheiten erhalten, die zumindest dem Marktwert der Finanzinstrumente in Bezug auf ETV und OTC-Derivate entsprechen:

i) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 2 % je nach Marktkonditionen.

ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 5 % je nach Marktkonditionen.

iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 2 % je nach Marktkonditionen.

iv) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen;

Der Abschlag umfasst zwischen 4 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

Der Abschlag umfasst zwischen 4 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Der Abschlag umfasst zwischen 5 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

Der Fonds muss eine tägliche Bewertung und einen Umtausch der erhaltenen Garantien anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge durchführen, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss darauf achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der Fonds die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien weder verkauft noch verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen stets sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten müssen hochliquide sein um zu einem Preis veräußert werden zu können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (b) Bewertung: Sicherheiten sollten geeignet sein täglich bewertet werden zu können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird nur Emittenten von Sicherheiten akzeptieren, die eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt erachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei

dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt, kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

- (f) Verwahrung/Verwaltung von Sicherheiten: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten gehalten werden.
- (g) Verwertung: Sicherheiten müssen jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei für den Fonds verfügbar sein, im Falle eines Verzugs auf Seiten der Gegenpartei.
- (h) Sacheinlagen (non-cash collateral):
 - können nicht veräußert, verpfändet oder neu angelegt werden;
 - müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden; und
 - müssen diversifiziert sein, um Risikokonzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.
- (i) Wenn die Garantie in Form von Barsicherheiten (cash collateral) gegeben wird, sollten diese Barsicherheiten nur:
 - (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
 - (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Anteile oder Aktien eines Fonds, welche durch eine Reinvestition von Bargeldsicherheiten, erhalten durch die Garantie, erworben wurden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden.

Vermögenswerte sollen nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn der Teilfonds verfügt über ausreichend Liquidität um die Garantie in Form einer Barzahlung zurückzugeben.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen wie oben erwähnt, müssen förderfähige Investitionen im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten beinhaltet gewisse Risiken für den Teilfonds. Exposures welche aus einer Wiederanlage von Sicherheiten

durch den Teilfonds erworben werden, sollen in Bezug auf die Diversifizierungs-Limits nach dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn eine Bankeinlage mit kurzer Laufzeit, wie unter (a) erwähnt, dazu geeignet sind einen Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies berücksichtigen für die Depot-Limits gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- (d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Eine Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen sind ausdrücklich mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Jahresberichten des Fonds zu erwähnen.

Die Jahresberichte sollen außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- ob die Sicherheiten, welche von einem Emittenten erhalten wurden, 20 % des NAV eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- ob ein Teilfonds voll besichert war durch Sicherheiten ausgegeben oder garantiert durch einen Mitgliedsstaat.

6. Einsatz von Finanzderivaten („DFI“)

a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bedingungen dieses Anhang 1 des Prospekts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 2 dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.
- (C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.
- (D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.
- (E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap oder „TRS“ ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Anlagen in DFI müssen in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 erfolgen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den Finanzinstrumenten das Gesamtvermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den DFI den Gesamtwert des Teilfonds nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die in Anhang 1 des Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachfolgend im Teilabschnitt f) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Anhang 1 dargelegten Risikostreugungsgrenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Anhang 1, die für Derivate gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Anhang 1 dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 2 angegeben, in OTC-Derivate investieren, insbesondere in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

Die Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement müssen Einrichtungen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.

- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den Standardbedingungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) entsprechen.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im Anhang 1 näher beschrieben.

Einem Teilfonds können beim Abschluss von TRS und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Teilfonds ein.

Informationen zu Erträgen aus TRS und anderen DFI mit ähnlichen Merkmalen, Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind möglicherweise im Jahresbericht des Fonds und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang 2 verfügbar.

Im Rahmen eines TRS oder anderer DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß dem Abschnitt „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

c) Besondere Einschränkungen bezüglich Kreditderivaten

Jeder Teilfonds darf Geschäfte mit Kreditderivaten ausführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen,
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können,
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist,
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Wenn die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung erworben werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen verwendet werden, wobei eine interessante Rendite erwartet werden muss, welche die Risiken für Teilfonds als angemessen erscheinen lässt.
- Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivats (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert.
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen.
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):
 - die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten,
 - im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten,
 - im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

d) Besondere Einschränkungen bezüglich Aktien-Swaps und Index-Swaps

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen,
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können,
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist,
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index muss der Klassifizierung „Finanzindex“ gemäß Artikel 9 Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 und gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 entsprechen.

e) Abschließen von „Differenzkontrakten“

Der Fonds kann für jeden Teilfonds „Differenzkontrakte“ abschließen.

Wenn diese Differenzkontraktgeschäfte für einen anderen Zweck als die Risikoabsicherung getätigt werden, darf das Risikoengagement in Verbindung mit diesen Geschäften zusammen mit dem Gesamtrisiko in Verbindung mit anderen derivativen Instrumenten niemals den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Insbesondere der Differenzkontrakt auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps muss streng im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit Differenzkontrakten sicherstellen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern bedienen zu können.

f) Intervention auf Devisenmärkten

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen oder um im Rahmen seiner Anlagepolitik Wechselkursrisiken einzugehen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus kann der Fonds für alle Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, auch Devisenterminkontrakte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen bzw. verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie der Referenzindex des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich in den Grenzen des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds bewegen, da ein Engagement in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung im Referenzindex. Die Verwendung dieser Devisenterminkontrakte muss im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus kann der Fonds in der Absicht, weitere Anlagen zu erwerben, für alle Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, auch Devisenterminkontrakte kaufen bzw. verkaufen, um sich vor dem Risiko von Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine direkte Beziehung zwischen diesen und den künftigen Verbindlichkeiten besteht, die unter Berücksichtigung des Referenzindex der Teilfonds zu decken sind. Folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich nicht den Wert der gesamten künftigen Verbindlichkeiten in dieser Währung oder den angenommenen Zeitraum, in dem diese künftigen Verbindlichkeiten gehalten werden sollen, überschreiten.

g) Derivate, die Finanzindizes referenzieren

Jeder Teilfonds kann Derivate verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können die im Anhang 1 beschriebenen zulässigen Vermögenswerte und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften dieser Vermögenswerte umfassen, sowie Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, z. B. Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der zu jeder Zeit die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jeder Bestandteil eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Referenzindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die

Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext des Erreichens des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds keine Auswirkungen bezüglich der Kosten besitzen.

Diese Bedingungen werden in Verordnungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden, näher beschrieben und durch diese ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend diesem Risiko-Verfahren für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Artikel 2: Allgemeine Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

1) Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte, insbesondere bei einer Direktanlage in Wertpapiere, unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

2) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

3) Ausfallrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

5) Ausfallrisiko

Der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

6) Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

7) Branchenrisiko

Bei Branchen-Anlagen kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchen-Anlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig.

8) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, können dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen-, Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

9) Derivate

Der Fonds kann Derivate nutzen. Diese können nicht nur zu Absicherung genutzt werden, sondern auch Bestandteil der Anlagestrategie sein.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch Over-the-Counter („**OTC**“)-Geschäfte vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps („**CDS**“) und Total Return Swaps („**TRS**“) oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften beinhalten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen. Unter keinen Umständen wird der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-Prämie.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit Derivaten verbunden sein:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden,
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen,
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden,
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- e) Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Fall ist.

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentraler Kontrahent dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während

diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

10) Optionsscheine

Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds können Optionsscheine auf Wertpapiere erworben werden. Optionsscheine enthalten spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelwirkung wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb der Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Bezugspreis) die Kursänderung des Optionsscheines ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu.

11) Finanzterminkontrakte

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

12) Swaps

Swaps sind Tauschverträge, die zur Streuung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden. Mit ihnen lässt sich die Laufzeitenstruktur verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern. Darüber hinaus können Währungsrisiken durch Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

13) Liquiditätsrisiko bei Derivaten

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivate-Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell

vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

14) Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrte Pensions- und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrte Pensions- und Buy-Sell-Back-Geschäfte bergen gewisse Risiken und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen der Transaktion vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrte Pensions- und Buy-Sell-Back-Geschäfte mit anderen Unternehmen abschließen, die derselben Unternehmensgruppe wie der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen eines mit einem Teilfonds abgeschlossenen Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrten Pensions- oder Buy-Sell-Back-Geschäfts in einer wirtschaftlich angemessenen Art und Weise und kommen ihren Verpflichtungen jederzeit im Rahmen der geltende Gesetze nach. Darüber hinaus wählt der Fondsmanager die Kontrahenten und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dem Fondsmanager Interessenkonflikte zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen oder jenen verbundener Kontrahenten entstehen können.

15) Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten verwahrt. In jedem Fall besteht bei der externen Verwahrung solcher Vermögenswerte ein Verlustrisiko infolge von Ereignissen, wie z. B. die Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten.

16) Informationsaustausch (FATCA und CRS)

Unter dem FATCA- und CRS-Gesetz (wie unten definiert) wird der Fonds wahrscheinlich als berichtendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Als solches kann der Fonds von seinen Anteilhabern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die oben genannten Vorschriften zu erfüllen.

Wenn infolge einer Nichteinhaltung des FATCA- und/oder CRS-Gesetzes eine Quellensteuer und/oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz aller Anteilhaber materielle Verluste erleiden.

Darüber hinaus kann der Fonds verpflichtet werden, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilseigner zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen).

17) Verwahrstellenrisiko (Verwahrnisiko)

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Depotbank verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte

des Fonds an Unter-Depotbanken in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das Luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unter-Depotbank beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unter-Depotbank diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unter-Depotbank anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unter-Depotbank in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unter-Depotbank möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unter-Depotbank oder dritte Bank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unter-Depotbank oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

Diese Liste führt nur die am häufigsten auftretenden Risiken auf und stellt keine abschließende Aufzählung aller möglichen Risiken dar.

Die Risiken werden im Einklang mit den CSSF-Rundschreiben 11/512 und 14/592 ordnungsgemäß identifiziert, überwacht und gemindert.

Artikel 3: Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklassen ist dem KIID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

Artikel 4: Klassifizierung der Teilfonds im Rahmen des CSSF-Rundschreibens 11/512 (Risikotransparenz)

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS	Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos	
	Commitment-Ansatz	Absoluter VaR-Ansatz
Generali Komfort Balance	Ja	Nein
Generali Komfort Wachstum	Ja	Nein
Generali Komfort Dynamik Europa	Ja	Nein
Generali Komfort Dynamik Global	Ja	Nein
Generali Komfort Strategie 30	Ja	Nein
Generali Komfort Strategie 50	Ja	Nein

Artikel 5: Stressteststrategie

Sofern der jeweilige Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass der betreffende Teilfonds über eine angemessene Stressteststrategie verfügt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet die Mindestvorgaben gemäß Leitlinie Nr. 45 der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, ESMA/2014/937DE, vom 01/08/2014 und enthält dementsprechend mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

ANHANG 2 ZUM PROSPEKT

Anlagepolitik und sonstige Merkmale der jeweiligen Teilfonds

1. Generali Komfort Balance

Artikel 1: Anlagepolitik

Generali Komfort Balance ist ein gemischter Fonds und verfolgt eine Anlagepolitik, die in erster Linie auf eine Maximierung des Kapitalzuwachses abzielt, mit Schwerpunkt auf einem ausgewogenen Anlageportfolio und dem Erhalt des Kapitals. Die Vermögenswerte des Teilfonds sind überwiegend in Aktien- und Rentenfonds investiert, die in Abhängigkeit von der vorherrschenden Marktsituation steigen oder fallen können. Daneben kann der Teilfonds Generali Komfort Balance auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an verschiedenen offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Balance investiert vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/oder OGA gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1. Der Teilfonds sollte sein Vermögen daher zu gleichen Teilen in Anteile von Aktien- und Rentenfonds investieren. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Artikel 1.3 i) des Anhang 1 höchstens 20 Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Artikel 1.3 l) dritter Spiegelstrich des Anhang 1 für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 1. 1 e) des Anhang 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 1.2 b) des Anhang 1 flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Artikel 1.1 f) des Anhang 1 halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Artikel 1.2 c) des Anhang 1 nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das

Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds gemäß Artikel 1.1 g) des Anhang 1 Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1.1. g) des Anhang 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
-----------------	---	--

TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine ausgewogene Anlage suchen, welche Stabilität und laufende Zinszuflüsse aus Rentenfonds mit den Chancen aus Aktienfonds kombiniert. Die Anlagen in Aktien- und Rentenfonds sollen in der Regel in einem etwa ausgewogenen Gleichgewicht (Balance) gehalten werden. Dabei ist den Anlegern eine breite Diversifikation durch die Anlage in Renten- und Aktienfonds renommierter internationaler Fondsgesellschaften wichtig.

Anleger in diesen Teilfonds sollten eine längerfristige Anlage von fünf Jahren oder länger anstreben.

2. Generali Komfort Wachstum

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der Aktienmärkte, jedoch mit einer substantiellen Beimischung von Rentenfonds ausgerichtete Teilfonds Generali Komfort Wachstum strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf die wirtschaftlichen Wachstumstrends innerhalb des zusammenwachsenden Euro-Raumes, wobei der Anteil an Aktienfonds - je nach Marktlage - in der Regel höher als der Anteil an Rentenfonds ist. Daneben kann der Teilfonds Generali Komfort Wachstum auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an verschiedenen offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Wachstum investiert vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/oder OGA gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1. Der Teilfonds sollte sein Vermögen daher vornehmlich in Anteile von Aktienfonds und einen wesentlichen Teil in Anteile von Rentenfonds investieren. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in Aktienfonds angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Artikel 1.3 i) des Anhang 1 höchstens 20 Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Artikel 1.3 l) dritter Spiegelstrich des Anhang 1 für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Nettovermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 1. 1 e) des Anhang 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 1.2 b) des Anhang 1 flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Artikel 1.1 f) des Anhang 1 halten, sowie in Geldmarkinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Artikel 1.2 c) des Anhang 1 nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds gemäß Artikel 1.1 g) des Anhang 1 Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1.1. g) des Anhang 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Anleger in diesen Teilfonds suchen eine wachstumsorientierte Anlage, die die mit Anlagen in Aktienfonds verbundenen Renditechancen mit der Stabilität und den laufenden Zinszuflüssen aus Anlagen in Rentenfonds kombiniert. Das Verhältnis der Anlagen Aktien- und Rentenfonds soll von einem höheren Anteil an Aktienfonds und einem geringeren Anteil an Rentenfonds bestimmt sein. Dabei ist den Anlegern eine breite Diversifikation durch die Anlage in Renten- und Aktienfonds renommierter internationaler Fondsgesellschaften wichtig. Anleger in diesen Teilfonds müssen sich den mit einem hohen Aktienfondsanteil verbundenen Risiken im Hinblick auf die möglichen Wertschwankungen dieser Vermögenswerte bewusst sein.

Anleger in diesen Teilfonds sollten eine längerfristige Anlage von fünf Jahren oder länger anstreben.

3. Generali Komfort Dynamik Europa

Artikel 1: Anlagepolitik

Der überwiegend in europäische Aktienfonds investierende Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Im Vordergrund stehen hierbei die Chancen, die die europäischen Finanzmärkte bieten, wobei in besonderem Maße solche Aktienfonds berücksichtigt werden sollen, die innerhalb des europäischen Rahmens von Wachstumstrends in Branchen, wie beispielsweise Medien und Telekommunikation, profitieren. Daneben kann der Generali Komfort Dynamik Europa auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, insofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/oder OGA gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend Anteile an Aktienfonds, die in europäische Vermögenswerte investieren, erworben werden. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in dieser Fondskategorie angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Artikel 1.3 i) des Anhang 1 höchstens 20 Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Artikel 1.3 l) dritter Spiegelstrich des Anhang 1 für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Nettovermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 1. 1 e) des Anhang 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 1.2 b) des Anhang 1 flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Artikel 1.1 f) des Anhang 1 halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Artikel 1.2 c) des Anhang 1 nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds gemäß Artikel 1.1 g) des Anhang 1 Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1.1. g) des Anhang 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den Chancen des zusammenwachsenden europäischen Wirtschaftsraums sowie von weltweiten Wachstumstrends durch Anlagen an den europäischen Finanzmärkten profitieren wollen. Da Anlagen überwiegend in europäische Aktienfonds erfolgen, müssen sich Anleger in diesen Teilfonds den mit einer solchen chancenorientierten Anlage verbundenen Risiken im Hinblick auf die möglichen Wertschwankungen dieser Vermögenswerte bewusst sein.

Dieser Teilfonds ist für Anleger gedacht, die eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger anstreben. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

4. Generali Komfort Dynamik Global

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali Komfort Dynamik Global strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Generali Komfort Dynamik Global Sub-Fund auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, insofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Artikel 1.3 i) des Anhang 1 höchstens 20 Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Artikel 1.3 l) dritter Spiegelstrich des Anhang 1 für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.1 e) des Anhang 1 nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Nettovermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 1. 1 e) des Anhang 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 1.2 b) des Anhang 1 flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Artikel 1.1 f) des Anhang 1 halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Artikel 1.2 c) des Anhang 1 nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag

ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds außerdem gemäß Artikel 1.1 g) des Anhang 1 Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1.1. g) des Anhang 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %

Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen. Anleger in diesen Teilfonds sind sich den mit einer chancenorientierten Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögenswerte bewusst. Dieser Teilfonds ist für Anleger gedacht, die eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger anstreben. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

5. Generali Komfort Strategie 30

Artikel 1: Anlagepolitik

Der gemischte Teilfonds Generali Komfort Strategie 30 strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an, wobei der Substanzerhalt im Vordergrund steht.

Dazu werden die Teilfondsmittel in Aktien und Rententitel angelegt, wobei deren Gewichtung sich grundsätzlich nach der jeweiligen Marktlage richtet.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapiere sowie in Anteile von Aktien- und Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offene Rohstofffonds sowie in Fonds investieren, die in Zertifikate investieren, und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Eine Anlage in die genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, kann im Rahmen von Artikel 1.1 e) des Anhangs 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei der Anlage in Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Letztendlich kann der Teilfonds je nach Marktlage auch flüssige Mittel, sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen, und Bankguthaben halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese Anlagen sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Aufgrund seines defensiven Charakters wird erwartet, dass dieser Teilfonds 30 Prozent in Aktien investiert, ohne jedoch hierbei Einschränkungen zu unterliegen. Somit ist je nach Marktlage auch ein Aktien- bzw. Rentenengagement zwischen 0 und 100 Prozent möglich.

Benchmark des Teilfonds ist zu 30 % der Dow Jones Euro Stoxx 50 Net Return und zu 70 % der JP Morgan EMU Government Bonds.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des mit seinen Vermögenswerten verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate, darunter Futureskontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, nutzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1. g) des Anhangs 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Ausschüttungspolitik

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 3: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, für die der Werterhalt ihrer Anlage im Vordergrund steht, die jedoch zum Teil auch von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen. Anleger in diesem Teilfonds sind sich der mit einer teilweisen Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögensgegenstände bewusst.

Die Anleger streben eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger an. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

6. Generali Komfort Strategie 50

Artikel 1: Anlagepolitik

Der gemischte Teilfonds Generali Komfort Strategie 50 strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an, wobei Substanzerhalt und Ausgewogenheit im Vordergrund stehen.

Dazu werden die Teilfondsmittel in Aktien und Rententitel angelegt, wobei deren Gewichtung sich grundsätzlich nach der jeweiligen Marktlage richtet.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapiere sowie in Anteile von Aktien- und Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offene Rohstofffonds sowie in Fonds investieren, die in Zertifikate investieren, und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Eine Anlage in die genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, kann im Rahmen von Artikel 1.1 e) des Anhangs 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei der Anlage in Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Letztendlich kann der Teilfonds je nach Marktlage auch flüssige Mittel, sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen, und Bankguthaben halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese Anlagen sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Es wird erwartet, dass dieser Teilfonds etwa 50 Prozent in Aktien investiert, ohne hierbei jedoch Einschränkungen zu unterliegen. Somit ist je nach Marktlage auch ein Aktien- bzw. Rentenengagement zwischen 0 und 100 Prozent möglich.

Benchmark des Teilfonds ist zu 50 % der Dow Jones Euro Stoxx 50 Net Return und zu 50 % der JP Morgan EMU Government Bonds.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Der maximale Prozentsatz von Verwaltungsgebühren in den Zielfonds, in den der Teilfonds investieren darf, ist 2,0 % je Zielfonds.

Nutzung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des mit seinen Vermögenswerten verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate, darunter Futureskontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, nutzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 1. g) des Anhangs 1 genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFT-Verordnung einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Anlage in TRS durch den Teilfonds ist wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder sie einsetzt, können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind

nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen, gleichzeitig aber Wert auf eine ausgewogene Anlagepolitik legen. Anleger in diesem Teilfonds sind sich der mit einer chancenorientierten Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögensgegenstände bewusst.

Die Anleger streben eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger an. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

GENERALI KOMFORT

Konsolidiertes Verwaltungsreglement

- Allgemeiner Teil -

Artikel 1: Allgemeines

Generali Komfort (der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung („OGAW“) in der Form eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg („*fonds commun de placement*“) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“).

Die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in 4, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die "Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, vormals das Mémorial (das „RESA“), veröffentlicht.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Die Inventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds und ggf. Anteilklasse nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss jederzeit mindestens 1.250.000 Euro betragen. Für die Berechnung dieses

Mindestvermögens ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Alle Anteile („Anteile“) werden unverbrieft und registriert ausgegeben und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber eines Teilfonds den Verkaufsprospekt sowie das KIID inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an. Das KIID stellt für die jeweiligen Teilfonds und ggf. Anteilklassen eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen dar.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

Jedes Teilfondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen sowie einen oder mehrere Vermögensverwalter mit der Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls unter eigener Verantwortung generell zu Gunsten des Fonds Informationsdienste, Beratung und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3: Die Verwahrstelle

3.1 Ernennung

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2010 und zur Zahlstelle des Fonds gemäß einem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag (der „Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag“) ernannt. Die Verwahrstelle ist eine *Société en Commandite par Actions (S.C.A.)* die nach französischem Recht gegründet wurde und beim *Registre du Commerce et des Sociétés of Paris* unter der Nummer 552 108 011 eingetragen ist. Ihr eingetragener Sitz ist in 3, Rue d'Antin - 75002 Paris, Frankreich und sie handelt über ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, die im Handels- und Unternehmensregister in Luxemburg unter der Nummer B86862 eingetragen ist.

3.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und allen anwendbaren Regeln und Verordnungen.

Die Verwahrstelle führt gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten, (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und diesen Verwaltungsvorschriften erfolgen;
- 2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und diesen Verwaltungsvorschriften berechnet wird;
- 3) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, diese widersprechen dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement; dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 4) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und diesen Verwaltungsrichtlinien zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellen- und Zahlstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von

Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Wird der Verwahrstellenvertrag beendet, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeendigung eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Aufgaben und Funktionen der Verwahrstelle im Rahmen dieses Verwaltungsreglements übernimmt. Bis zur Ernennung einer neuen Verwahrstelle unternimmt die bestehende Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Anteilhaber. Nach der Beendigung, wie vorstehend beschrieben, bleibt die Ernennung der Verwahrstelle weiter bestehen, solange dies für die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds zur neuen Verwahrstelle erforderlich ist.

3.3 Aktiva des Fonds

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden von der Verwahrstelle im Namen der Anteilhaber zu den Bedingungen dieses Verwaltungsreglements gehalten und sind von den Vermögenswerten der Verwaltungsgesellschaft zu trennen. Die Vermögenswerte der Teilfonds werden von Korrespondenzstellen oder anderen Vertretern gehalten, die von der Verwahrstelle gemäß den Luxemburger Gesetzen und den Bestimmungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrags ernannt werden.

Artikel 4: Hauptverwaltungsstelle

Die Hauptverwaltungsstelle des Fonds (die „Hauptverwaltungsstelle“) befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds insgesamt sowie dessen jeweilige Teilfonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;
- die Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in Luxemburg errechnet;
- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;
- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;
- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

Artikel 5: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt wird.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“: ein Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“: Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.

„Wertpapiere“: Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)

- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren

durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

„SFT-Verordnung“: Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„CSSF-Rundschreiben 14/592“: Das CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien zu Angelegenheiten von ETF und anderen OGAW.

„CSSF-Rundschreiben 08/356“: Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über für Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Ein Teilfonds kann in folgende Vermögenswerte investieren:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das garantierte Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und daher mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/952 übereinstimmen und in Artikel 1, Nummer 6, b) von Anhang 1 des Prospekts näher erläutert sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 Prozent einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen

- Wertpapieren oder

- Geldmarktinstrumenten

und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass

(1) die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten,

(2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und

(3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigten Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von

Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.

q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;

d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Wenn dies in Anhang 2 dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und/oder der Absicherung und/oder zu Anlagezwecken im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen, darunter das CSSF-Rundschreiben 14/592, das CSSF-Rundschreiben 08/356 und die SFT-Verordnung für diesen Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten einsetzen.

Solche Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und kostengünstig realisiert werden.

Die mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken werden vom Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst.

Die in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures- oder Terminkontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie nachfolgend genauer beschrieben. Der Teilfonds kann an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente und/oder OTC-Derivate nutzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus beinhalten solche Techniken und Instrumente die folgenden Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung: Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrte Pensions- sowie Buy-Sell-Back- oder Sell-/Buy-Back-Geschäfte.

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreungsanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht.

„Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds.

„Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

b) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Soweit in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß den Bedingungen in diesem Anhang 1 sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds gemäß Anhang 2 dieses Prospekts nutzen. Die Nutzung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sollte nicht zu einer Änderung des angegebenen Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

A) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Wenn dies in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds festgelegt ist, kann der Fonds die im Portfolio des Teilfonds enthaltenen Wertpapiere an einen Entleiher verleihen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte entweder über eine Wertpapierleihstelle oder über das von BNP Paribas Securities Services organisierte Wertpapierleihprogramm (das „**BNP-Programm**“) tätigen. In letzterem Fall handelt BNP Paribas Securities Services als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer.

Der Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird beziehungsweise dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften für einen Teilfonds kann der Fonds eine Wertpapierleihstelle beauftragen, die für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Eine derartige Wertpapierleihstelle wird voraussichtlich kein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein.

Bei Wertpapierleihgeschäften erhält ein Teilfonds den Bruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der für ihre Wertpapierleihaktivitäten an die Wertpapierleihstelle gezahlten Gebühr, die bis zu 15 % des Bruttoerlöses betragen kann (wobei der Rest als der „**Resterlös**“ bezeichnet wird), sowie

abzüglich einer Gebühr in Höhe von 15 % des Resterlöses, die für die Überwachung der Wertpapierleihaktivitäten an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Werden die Wertpapiere im Rahmen des BNP-Programms verliehen, erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung des Wertpapierleihgeschäfts eine Gebühr in Höhe von 15 % des Bruttoerlöses, der vom Leihnehmer gezahlt wird. Der verbleibende Bruttoerlös, d. h. 85 %, geht an die verleihenden Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

aa) Der Teilfonds ist berechtigt, Wertpapiere innerhalb eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinghaus organisiert ist, oder über ein Wertpapierleihsystem zu ver- und entleihen, das von einem erstrangigen Finanzinstitut organisiert ist, welches Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und welches auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

bb) Der Fonds darf geliehene Wertpapiere während der Dauer des Leihvertrags nicht verkaufen, wenn keine angemessene Absicherung mit Finanzinstrumenten besteht, die dem Teilfonds die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zum Vertragsende ermöglicht.

cc) Leihgeschäfte dürfen nicht länger als 30 Tage dauern und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

dd) Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen eingehen:

- (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
- (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und
- (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte der Teilfonds agieren und hat das Recht für diese Tätigkeit vergütet zu werden. Die Vergütung erfolgt nach üblichen unabhängigen Marktkriterien (*arms' length terms*). Die Vergütung wird nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt, sondern wird als prozentualer Satz der durch die vermittelten Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erlöse bestimmt und direkt aus diesen Erlösen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Mindestens die Hälfte der durch die vermittelten Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erlöse wird allerdings dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

B) Wertpapierpensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte

Ein Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer

Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte („**Repo**“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Reverse Repo**“) bezeichnet. Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Buy-Sell-Back-Geschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihm zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Wenn dies in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Buy-Sell-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten eingehen.

Die Kontrahenten von Pensions-, umgekehrten Pensions-, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäften müssen Institutionen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den Standardbestimmungen der ISDA entsprechen, sofern anwendbar.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf ein Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit weitergeben, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, er verfügt über andere Formen der Deckung.

Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenübersehen kann, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen solcher Transaktionen ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand von Buy-Sell-Back-Geschäften- oder umgekehrte Pensionsgeschäften sein:

- (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;

- (v) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Die im Rahmen eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Pensions-, umgekehrten Pensions-, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

Bei Anlagen in derartige Geschäfte können jedem Teilfonds Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Fondsmanagers oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus derartigen Geschäften resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren wieder in den relevanten Teilfonds ein.

C) Allgemeine Bestimmungen zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei einer effizienten Portfolioverwaltung zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachfolgenden Unterabschnitt c) näher beschrieben.

Im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht des Fonds enthält auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden und den ggf. zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft, dem Vermögensverwalter oder der Verwahrstelle bestehenden Verbindungen.

- a) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Als Garantie für jede ETV und OTC-Derivate Transaktion, muss der jeweilige Teilfonds die folgenden Arten von Sicherheiten erhalten, die zumindest dem Marktwert der Finanzinstrumente in Bezug auf ETV und OTC-Derivate entsprechen:

i) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 2 % je nach Marktkonditionen.

ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 5 % je nach Marktkonditionen.

iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0 % und 2 % je nach Marktkonditionen.

iv) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen;

Der Abschlag umfasst zwischen 4 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

Der Abschlag umfasst zwischen 4 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Der Abschlag umfasst zwischen 5 % und 20 % je nach Marktkonditionen.

Der Fonds muss eine tägliche Bewertung und einen Umtausch der erhaltenen Garantien anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge durchführen, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte

und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss darauf achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der Fonds die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien weder verkauft noch verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen stets sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten müssen hochliquide sein um zu einem Preis veräußert werden zu können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (b) Bewertung: Sicherheiten sollten geeignet sein täglich bewertet werden zu können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird nur Emittenten von Sicherheiten akzeptieren, die eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt erachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt, kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- (f) Verwahrung/Verwaltung von Sicherheiten: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten gehalten werden.
- (g) Verwertung: Sicherheiten müssen jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei für den Fonds verfügbar sein, im Falle eines Verzugs auf Seiten der Gegenpartei.
- (h) Sacheinlagen (non-cash collateral):

- können nicht veräußert, verpfändet oder neu angelegt werden;
 - müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden; und
 - müssen diversifiziert sein, um Risikokonzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.
- (i) Wenn die Garantie in Form von Barsicherheiten (cash collateral) gegeben wird, sollten diese Barsicherheiten nur:
- (e) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
 - (f) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (g) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
 - (h) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Anteile oder Aktien eines Fonds, welche durch eine Reinvestition von Bargeldsicherheiten, erhalten durch die Garantie, erworben wurden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden.

Vermögenswerte sollen nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn der Teilfonds verfügt über ausreichend Liquidität um die Garantie in Form einer Barzahlung zurückzugeben.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen wie oben erwähnt, müssen förderfähige Investitionen im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten beinhaltet gewisse Risiken für den Teilfonds. Exposures welche aus einer Wiederanlage von Sicherheiten durch den Teilfonds erworben werden, sollen in Bezug auf die Diversifizierungs-Limits nach dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn eine Bankeinlage mit kurzer Laufzeit, wie unter (a) erwähnt, dazu geeignet sind einen Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies berücksichtigen für die Depot-Limits gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- (d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Eine Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen sind ausdrücklich mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Jahresberichten des Fonds zu erwähnen.

Die Jahresberichte des Fonds sollen außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- ob die Sicherheiten, welche von einem Emittenten erhalten wurden, 20 % des NAV eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- ob ein Teilfonds voll besichert war durch Sicherheiten ausgegeben oder garantiert durch einen Mitgliedsstaat.

6. Einsatz von Finanzderivaten („DFI“)

a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bedingungen dieses Anhang 1 des Prospekts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 2 dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- un/oder Anlagezwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.

- (C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.

- (D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.

- (E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.

- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.

- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap oder „TRS“ ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Anlagen in DFI müssen in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 erfolgen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den Finanzinstrumenten das Gesamtnettvermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den DFI den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch

vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die in Anhang 1 des Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachfolgend im Teilabschnitt f) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Anhang 1 dargelegten Risikostreugungsgrenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Anhang 1, die für Derivate gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Anhang 1 dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 2 angegeben, in OTC-Derivate investieren, insbesondere in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

Die Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement müssen Einrichtungen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer ordentlichen Aufsicht unterliegen,
- und sich entweder im EWR oder in einem Land befinden, das zur Gruppe der Zehn gehört oder mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Bei Beachtung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- den Standardbedingungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im Anhang 1 näher beschrieben.

Einem Teilfonds können beim Abschluss von TRS und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Teilfonds ein.

Informationen zu Erträgen aus TRS und anderen DFI mit ähnlichen Merkmalen, Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind möglicherweise im Jahresbericht des Fonds und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang 2 verfügbar.

Im Rahmen eines TRS oder anderer DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß dem Abschnitt „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften unterliegen könnte, ist in Anhang 2 angegeben.

c) Besondere Einschränkungen bezüglich Kreditderivaten

Jeder Teilfonds darf Geschäfte mit Kreditderivaten ausführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen,
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können,
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist,
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Wenn die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung erworben werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen verwendet werden, wobei eine interessante Rendite erwartet werden muss, welche die Risiken für Teilfonds als angemessen erscheinen lässt.
- Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivats (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert.
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen.
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):
- die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten,

- im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten,
- im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

d) Besondere Einschränkungen bezüglich Aktien-Swaps und Index-Swaps

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen,
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können,
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist,
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index muss der Klassifizierung „Finanzindex“ gemäß Artikel 9 Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 und gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 entsprechen.

e) Abschließen von „Differenzkontrakten“

Der Fonds kann für jeden Teilfonds „Differenzkontrakte“ abschließen.

Wenn diese Differenzkontraktgeschäfte für einen anderen Zweck als die Risikoabsicherung getätigt werden, darf das Risikoengagement in Verbindung mit diesen Geschäften zusammen mit dem Gesamtrisiko in Verbindung mit anderen derivativen Instrumenten niemals den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Insbesondere der Differenzkontrakt auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps muss streng im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern bedienen zu können.

f) Intervention auf Devisenmärkten

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen oder um im Rahmen seiner Anlagepolitik Wechselkursrisiken einzugehen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus kann der Fonds für alle Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, auch Devisenterminkontrakte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen bzw. verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie der Referenzindex des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich in den Grenzen des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds bewegen, da ein Engagement in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich

nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung im Referenzindex. Die Verwendung dieser Devisenterminkontrakte muss im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus kann der Fonds in der Absicht, weitere Anlagen zu erwerben, für alle Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, auch Devisenterminkontrakte kaufen bzw. verkaufen, um sich vor dem Risiko von Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine direkte Beziehung zwischen diesen und den künftigen Verbindlichkeiten besteht, die unter Berücksichtigung des Referenzindex der Teilfonds zu decken sind. Folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich nicht den Wert der gesamten künftigen Verbindlichkeiten in dieser Währung oder den angenommenen Zeitraum, in dem diese künftigen Verbindlichkeiten gehalten werden sollen, überschreiten.

g) Derivate, die Finanzindizes referenzieren

Jeder Teilfonds kann Derivate verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können die im Anhang 1 beschriebenen zulässigen Vermögenswerte und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften dieser Vermögenswerte umfassen, sowie Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, z. B. Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der zu jeder Zeit die folgenden Bedingungen erfüllt: die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jeder Bestandteil eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Referenzindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext des Erreichens des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds keine Auswirkungen bezüglich der Kosten besitzen.

Diese Bedingungen werden in Verordnungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden, näher beschrieben und durch diese ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die

Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend diesem Risiko-Verfahren für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Artikel 6: Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben.

Die Anträge auf Ausgabe der Anteile können an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind („Bewertungstag“), bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl- der Vertriebsstelle eingereicht werden.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu einem Ausgabepreis ausgegeben, welcher dem gemäß Art. 9 berechneten Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe im Verkaufsprospekt festgelegt ist, entspricht. Für Zeichnungsanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds bzw. im Fall von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung, welche im Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, Mindestanlagebeträgen, Währungen, Absicherungstechniken oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden oder bestimmten Arten von Anlegern vorbehalten sein.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, kann (können) die in jenem Land beauftragte(n) Vertriebsstelle(n) (die „Vertriebsstellen“) die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines Teilfonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Artikel 7: Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

Artikel 8: Form von Anteilen

Alle Anteile werden unverbrieft und registriert ausgegeben und das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis.

Artikel 9: Berechnung des Inventarwertes

Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro. Der Wert eines Anteils („Inventarwert pro Anteil“) lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung). Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung abgesichert (hedged) sein. Die etwaig angefallenen Kosten der Absicherung (hedging) werden von der abgesicherten Anteilklasse getragen.

Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag unter Aufsicht der Verwahrstelle berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

c) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

d) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

g) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

h) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Inventarwerts pro Anteil innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zu Grunde legt, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 10: Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder

c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11: Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmeanträge können bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle eingereicht werden.

Für Rücknahmeanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Der Rücknahmepreis entspricht dem Inventarwert pro Anteil. Für Rücknahmeanträge, die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages). Die Zahlung des Rücknahmepreises und sonstige Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert pro Anteil.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds bzw. im Fall von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Anteilinhaber kann an jedem Bewertungstag den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in solche eines anderen Teilfonds des Fonds bzw. eine andere Anteilklasse desselben oder eines anderen Teilfonds des Fonds bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle einreichen. Ein Umtausch ist jedoch nur möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt und sofern im Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges für den jeweiligen Teilfonds bestimmt ist. Für Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bei der Hauptverwaltungsstelle bis zu der im Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gelten die am nächsten Bewertungstag ermittelten Inventarwerte pro Anteil der betreffenden Teilfonds. Hierfür kann eine Umtauschgebühr, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, erhoben werden. Für Umtauschanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Artikel 12: Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 13: Kosten

Jeder Teilfonds bzw. Anteilklasse trägt folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem bzw. ihrem Vermögen entstehen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
- eine (i) jährliche Verwaltungsvergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 1,50 Prozent p.a. und (ii) eine jährliche Depotbankvergütung zu Gunsten der Verwahrstelle sowie eine Vergütung für die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., deren jeweilige Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt bestimmt wird, deren Berechnung täglich auf Basis des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die monatlich nachträglich zahlbar sind.
Die Verwaltungsgesellschaft darf den einzelnen Teilfonds keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen, wenn das betreffende Vermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten stehen mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten einem einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im Übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig belastet.

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000 Euro beliefen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden von diesen selbst getragen und über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckt, abgeschrieben. Bei zeitgleicher Auflegung mehrerer Teilfonds tragen diese die Kosten anteilig.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4 Prozent des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Artikel 14: Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfondsvermögens werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15: Ausschüttungspolitik

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Verkaufsprospekt beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten und diese nach Abschluss des Geschäftsjahres auszuzahlen. Als ordentliche Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds gelten vereinnahmte Erträge aus Investmentanteilen und Zinsen abzüglich der allgemeinen Kosten.

Daneben können die realisierten Kapitalgewinne zur Ausschüttung kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ein Ertragsausgleich wird vorgenommen.

Artikel 16: Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten an dem im Abänderungsdokument dafür bestimmten Tag in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 17 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 17: Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen und deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 18: Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen

Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 19: Verschmelzung und Liquidation von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds oder des Fonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 17 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es

in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des In-Kraft-Tretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Verschmelzung oder Liquidation von Anteilklassen.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

Artikel 20: Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 enthaltene Regelung.

Artikel 21: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die englische Fassung der Verwaltungsvorschriften ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer übersetzten Version maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 22: In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden und geänderten Fassung am 13. Januar 2020 in Kraft.

Dieser Besondere Teil ist integraler Bestandteil des Verwaltungsreglements und ist jeweils in Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zu lesen.

1. Generali Komfort Balance

Artikel 1: Anlagepolitik

Generali Komfort Balance ist ein gemischter Fonds und verfolgt eine Anlagepolitik, die in erster Linie auf eine Maximierung des Kapitalzuwachses abzielt, mit Schwerpunkt auf einem ausgewogenen Anlageportfolio und dem Erhalt des Kapitals. Die Vermögenswerte des Teilfonds sind überwiegend in Aktien- und Rentenfonds investiert, die in Abhängigkeit von der vorherrschenden Marktsituation steigen oder fallen können. Daneben kann der Teilfonds Generali Komfort Balance auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an verschiedenen offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Balance wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Artikel 5.1 des Allgemeinen Teils investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds in ausgewogenem Verhältnis Anteile an Aktien- und Rentenfonds erworben werden. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 5.3 i) des Allgemeinen Teils maximal 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst können ferner gemäß Artikel 5.3 l), dritter Gliederungspunkt des Allgemeinen Teils nicht mehr als insgesamt 25 Prozent aller Anteile erwerben, die für ein und denselben Zielfonds ausgegeben werden. Gemäß Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils darf der Teilfonds nur Anteile an Zielfonds erwerben, die maximal 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, kann im Rahmen von Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 5.2. b) des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, kann Bankguthaben gemäß Artikel 5.1. f) des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds außerdem gemäß Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem

Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Kredite zu Lasten des Teilfonds gemäß Artikel 5.2. c) des Allgemeinen Teils nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche

Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;

- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement trat in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

2. Generali Komfort Wachstum

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der Aktienmärkte, jedoch mit einer substantiellen Beimischung von Rentenfonds ausgerichtete Teilfonds Generali Komfort Wachstum strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf die wirtschaftlichen Wachstumstrends innerhalb des zusammenwachsenden Euro-Raumes, wobei der Anteil an Aktienfonds - je nach Marktlage - in der Regel höher als der Anteil an Rentenfonds ist. Daneben kann der Teilfonds Generali Komfort Wachstum auch Anteile an gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an verschiedenen offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Wachstum wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Artikel 5. 1 e) des Allgemeinen Teils investieren. Der Teilfonds sollte sein Vermögen daher vornehmlich in Anteile von Aktienfonds und einen wesentlichen Teil in Anteile von Rentenfonds investieren. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in Aktienfonds angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-

Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 5.3 i) des Allgemeinen Teils maximal 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst können ferner gemäß Artikel 5.3 l), dritter Gliederungspunkt des Allgemeinen Teils nicht mehr als insgesamt 25 Prozent aller Anteile erwerben, die für ein und denselben Zielfonds ausgegeben werden. Gemäß Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils darf der Teilfonds nur Anteile an Zielfonds erwerben, die maximal 10 Prozent des Nettoinventarwerts in Anteile anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren des offenen Typs kann im Rahmen von Artikel 5. 1 e) im Allgemeinen Teil erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 5.2. b) des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, kann Bankguthaben gemäß Artikel 5.1. f) des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds außerdem gemäß Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Kredite zu Lasten des Teilfonds gemäß Artikel 5.2. c) des Allgemeinen Teils nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen.

Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
 - die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
 - Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement trat in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

3. Generali Komfort Dynamik Europa

Artikel 1: Anlagepolitik

Der überwiegend in europäische Aktienfonds investierende Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Im Vordergrund stehen hierbei die Chancen, die die europäischen Finanzmärkte bieten, wobei in besonderem Maße solche Aktienfonds berücksichtigt werden sollen, die innerhalb des europäischen Rahmens von Wachstumstrends in Branchen, wie beispielsweise Medien und Telekommunikation, profitieren. Daneben kann der Generali Komfort Dynamik Europa auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, insofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend Anteile an Aktienfonds, die in europäische Vermögenswerte investieren, erworben werden. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in dieser Fondskategorie angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 5.3 i) des Allgemeinen Teils maximal 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst können ferner gemäß Artikel 5.3 l), dritter Gliederungspunkt des Allgemeinen Teils nicht mehr als insgesamt 25 Prozent aller Anteile erwerben, die für ein und denselben Zielfonds ausgegeben werden. Gemäß Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils darf der Teilfonds nur Anteile an Zielfonds erwerben, die maximal 10 Prozent des Nettoinventarwerts in Anteile anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Artikel 5.2 b) des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, kann Bankguthaben gemäß Artikel 5.1. f) des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds außerdem gemäß Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Kredite zu Lasten des Teilfonds gemäß Artikel 5.2. c) des Allgemeinen Teils nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen. Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche

gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;

- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement trat in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

4. Generali Komfort Dynamik Global

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali Komfort Dynamik Global strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Generali Komfort Dynamik Global Sub-Fund auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie an offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, insofern diese als Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Artikel 5.1. e) des Allgemeinen Teils investieren. Er ist daher bestrebt, vorwiegend Anteile von Aktienfonds zu erwerben, die in internationale Wertpapiere investieren. Je nach Marktlage kann auch vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 5.3 i) des Allgemeinen Teils maximal 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren.

Der Teilfonds oder der Fonds selbst können ferner gemäß Artikel 5.3 l), dritter Gliederungspunkt des Allgemeinen Teils nicht mehr als insgesamt 25 Prozent aller Anteile erwerben, die für ein und denselben Zielfonds ausgegeben werden. Gemäß Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils darf der Teilfonds nur Anteile an Zielfonds erwerben, die maximal 10 Prozent des Nettoinventarwerts in Anteile anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Futures-, Risikokapital- oder Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikat investieren, kann im Rahmen von Artikel 5.1 e) des Allgemeinen Teils erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten. Der Teilfonds kann gemäß Artikel 5.2. b) des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, kann Bankguthaben gemäß Artikel 5.1. f) des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds außerdem gemäß Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einsetzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Kredite zu Lasten des Teilfonds gemäß Artikel 5.2. c) des Allgemeinen Teils

nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen. Die Anlage kann in Wertpapieren, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;

- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement trat in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

5. Generali Komfort Strategie 30

Artikel 1: Anlagepolitik

Der gemischte Teilfonds Generali Komfort Strategie 30 strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an, wobei der Substanzerhalt im Vordergrund steht.

Dazu werden die Teilfondsmittel in Aktien und Rententitel angelegt, wobei deren Gewichtung sich grundsätzlich nach der jeweiligen Marktlage richtet.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapiere sowie in Anteile von Aktien- und Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offene Rohstofffonds sowie in Fonds investieren, die in Zertifikate investieren, und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Eine Anlage in die genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, kann im Rahmen von Artikel 1.1 e) des Anhangs 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei der Anlage in Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Letztendlich kann der Teilfonds je nach Marktlage auch flüssige Mittel, sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen, und Bankguthaben halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese Anlagen sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Aufgrund seines defensiven Charakters wird erwartet, dass dieser Teilfonds etwa 30 Prozent in Aktien investiert, ohne jedoch hierbei Einschränkungen zu unterliegen. Somit ist je nach Marktlage auch ein Aktien- bzw. Rentenengagement zwischen 0 und 100 Prozent möglich.

Benchmark des Teilfonds ist zu 30 % der Dow Jones Euro Stoxx 50 Net Return und zu 70 % der JP Morgan EMU Government Bonds.

Zur Absicherung des mit seinen Vermögenswerten verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate, darunter Futureskontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, nutzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe- sowie Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
 - die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
 - Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

6. Generali Komfort Strategie 50

Artikel 1: Anlagepolitik

Der gemischte Teilfonds Generali Komfort Strategie 50 strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an, wobei Substanzerhalt und Ausgewogenheit im Vordergrund stehen.

Dazu werden die Teilfondsmittel in Aktien und Rententitel angelegt, wobei deren Gewichtung sich grundsätzlich nach der jeweiligen Marktlage richtet.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapiere sowie in Anteile von Aktien- und Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offene Rohstofffonds sowie in Fonds investieren, die in Zertifikate investieren, und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Eine Anlage in die genannten offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, kann im Rahmen von Artikel 1.1 e) des Anhangs 1 erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Bei der Anlage in Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW zulässige Anlagen gelten.

Letztendlich kann der Teilfonds je nach Marktlage auch flüssige Mittel, sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen, und Bankguthaben halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese Anlagen sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Es wird erwartet, dass dieser Teilfonds etwa 50 Prozent in Aktien investiert, ohne hierbei jedoch Einschränkungen zu unterliegen. Somit ist je nach Marktlage auch ein Aktien- bzw. Rentenengagement zwischen 0 und 100 Prozent möglich.

Benchmark des Teilfonds ist zu 50 % der Dow Jones Euro Stoxx 50 Net Return und zu 50 % der JP Morgan EMU Government Bonds.

Zur Absicherung des mit seinen Vermögenswerten verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate, darunter Futureskontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, nutzen oder erwerben.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Artikel 5.1. g) des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Anlagen in nur einer dieser Währungen umfassen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Artikel 5.5. des Allgemeinen Teils Wertpapierleihe- sowie Pensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,50 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
2. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von insgesamt maximal 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:
 - alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
 - die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
 - Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung zum 13. Januar 2020 in Kraft.

ANHANG 3 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle

Generali Investments Partners S.p.A
Società–German Branch Tunisstr. 19-23
D-50667 Köln

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf deren Wunsch über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft sowie deren geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresberichte sind bei der deutschen Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich. Ferner sind die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sowie etwaige Umtauschpreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber für die Anleger bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Bei der deutschen Informationsstelle stehen auch die im Abschnitt 22.1 „Öffentlich zugängliche Informationen – Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden börsentäglich unter <http://www.geninvest.de/> und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden Anleger zudem per dauerhaften Datenträger informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft, Abwicklung der Gesellschaft,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus der Gesellschaft entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anlegerin einer verständlichen Art und Weise, dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- Verschmelzung eines Teilfonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds.